

RS Vwgh 1992/5/21 91/17/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

VereinsG 1951 §12;

Rechtssatz

Maßgebend ist nicht, ob der Beschwerdeführer seine Funktion als Vertreter tatsächlich ausgeübt hat, sondern ob er als Obmann zum Vertreter des Vereines bestellt war und ihm daher diese Funktion auszufüllen oblegen hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170044.X06

Im RIS seit

14.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at